

Gubernial - Verlautbarungen.

Umlaufschreiben des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. (2)

Die Aufschlagung des Rahmens des Gewerkes oder der Gewerkschaft auf die hierlandes erzeugten Eisen- und Stahlwaaren, betreffend.

Die hohe k. k. montanistische Hofkammer hat schon mit dem Dekrete vom 28. Jänner 1802 den Hammergewerken in Kärnthén verordnen lassen, daß jeder Gewerk bey Konfiskationsstrafe auf jede von ihm erzeugte Stahl- oder Eisengattung seinen, oder der Gewerkschaft Rahmen, jedoch nicht mit dem Anfangsbuchstaben, sondern ganz ausgeschrieben auf jede einzelne Stange beyzuschlagen habe. Zugleich wurde befohlen, auch jenem Bruchstahl, der nicht in Büschen eingeschlagen, sondern in Kisten verpackt wird, den ganzen Rahmen auf die Kiste aufzubrennen.

Da diese, in Kärnthén schon lange bestehende Vorschrift, theils zur Hindanhaltung der auf die inländische Industrie nachtheilig wirkenden Einschwarzung des ausländischen Eisens, welches, wie der Fall schon öfters eingetreten ist, als inländisches Fabrikat ausgegeben wird, theils zur Vorbeugung der Bevortheilungen des Publikums sehr nothwendig ist; so findet man sich aus Anlaß eines hohen Hofkanzley - Dekretes vom 3. Februar l. J. N^o. 308 bestimmt, dieselbe nunmehr auch in diesem Gouvernements - Gebiete einzuführen, und sohin solche mit folgenden Modifikationen zu erneuern:

Erstens: Hat jeder Gewerk auf der von ihm erzeugten Stahl- oder Eisengattung seinen oder der Gewerkschaft Rahmen nicht mit dem Anfangsbuchstaben, sondern ganz ausgeschrieben, auf jede einzelne Stange beyzuschlagen. Auch jenem Bruchstahl, der nicht in Büschen eingeschlagen, sondern in Kisten verpackt wird, ist der ganze Rahmen auf die Kiste aufzubrennen.

Zweytens: Jeder Besitzer eines Eisenhammers, welcher sich nach Verlauf eines halben Jahres vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Umlaufschreibens angefangen, zuwider dieser Anordnung beygehen lassen sollte, ein von ihm erzeugtes Stabeisen oder Stahl von was immer für einer Gattung ohne diese angeordnete Bezeichnung abzusetzen, wird im ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von Fünf Gulden, im zweyten von Zehen Gulden, und im dritten von Zwanzig Gulden für jeden nicht bezeichneten Stab, in jedem einzelnen Falle aber mit der Konfiskation der betretenen nicht bezeichneten Stangen, und des sonstigen Vorraths geahndet.

Drittens: Der Hammerdirektor wird im letzteren Falle nach Beschaffenheit der Umstände allenfalls ämtlich von dem Eisenhammer entfernt werden.

Viertens. Die, gegen die Besitzer des Eisenhammers in dem vorstehenden zweyten Absatze ausgesprochene Strafe hat sich ebenfalls auf die Abnehmer unbenannter Stahl- oder Eisenwaaren zu erstrecken.

Fünftens: Ist die zu wählende Bezeichnung mittelst des Oberbergamtes und hinsichtlich der Berggerichts - Substitutionen der Landesstelle binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung dieses Umlaufschreibens, anzuzeigen, welche Anzeige

ge auch dann zu geschehen hat, wenn in der Bezeichnung eine Veränderung ein-
treten sollte.

Laibach den 22. September 1820.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Gouverneur.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Umlaufschreiben des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. (2)

Die den frommen Vermächtnissen zugestandene Befreyung von der Sterbetare
bezieht sich nur auf das landesfürstliche und nicht auf das herrschaftliche Mortuarium.

Seine Majestät haben über die allerhöchsthin denselben allerunterthänigst vorgelegte
Anfrage der n. ö. Erbsteuer = Hofcommission: ob die mit Hofdecret vom 15.
Jänner 1801 ausgesprochene Mortuar = Freyheit der frommen Stiftungen bloß von
dem landesfürstlichen Mortuar zu verstehen, oder ob solche auch auf das herrschaft-
liche Mortuar auszudehnen sey? unterm 29. August d. J. und hohen Hofkanz-
ley = Intimate vom 21. September l. J. Zahl 28056 folgende allerhöchste Ent-
schliesung herabgelangen zu lassen geruhet:

„Es ist allgemein durch den Druck kund zu machen, daß das Hofdecret
vom 15. Jänner 1801 nur eine Erläuterung des Edikts vom 24. September 1750
sey, und die durch dasselbe den frommen Vermächtnissen in allen Meinen Staa-
ten zugestandene Befreyung von der Sterbtare sich daher auch nur auf die lan-
desfürstliche Sterbtare, nicht aber auf das den Obrigkeiten von dem unterthänig-
en Vermögen gebührende Mortuarium beziehet, und es somit dem freyen Wil-
len der Gutsbeherrn noch immer in jenen Fällen, wo in obrigkeitliches Mortua-
rium gebühret, überlassen bleibe, entweder die Sterbtare von denen frommen
Vermächtnissen oder Erbschaften, welche ihre Unterthanen an fromme Stiftun-
gen machen, abzunehmen, oder hierauf zum Vortheil dieser Stiftungen Ver-
zicht zu leisten, welches auch in Ansehung des Armen = Instituts und des In-
validenfonds zu gelten hat.“

Diese allerhöchste Entschliesung wird mit dem Beyfalle hiermit zur allgemei-
nen Kenntniß gebracht, daß, da diese allerhöchste Bestimmung nur jenes Mortua-
rium betrifft, welches den Obrigkeiten von dem unterthänigen Vermögen aus
dem Urbairalverbände gebühret, dieselbe auf das Mortuarium, welches die Ge-
richte nur in der Eigenschaft einer gerichtlichen Abhandlungstare beziehen, keine
Anwendung finde.

Laibach am 6. October 1820.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Gouverneur.

Ignaz Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath.

Konkurs = Verlautbarung. (1)

Für die zweyte Lehrkanzel der Humanitätsclassen an dem Gymnasium zu Triume-
wird am 30. November d. J. ein neuerlicher Konkurs zu Wien, Prag, Brünn,
Linz, Innsbuck, Grätz, Klagenfürth, Laibach, Görz und Triume abgehalten werden.
Mit dieser Lehrstelle ist ein Gehalt von jährlichen 600 fl. für die Individuen

des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Individuen des geistlichen Standes verbunden.

Diejenigen, welche diesen Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bey der k. k. Gymnasial-Direktion des Ortes, wo sie sich der Konkursprüfung zu unterziehen wünschen, geziemend zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Konkursprüfung zugelassen zu werden, sich gehörig auszuweisen, am Konkurstage die schriftliche und mündliche Prüfung zu machen, dann ihre, an Se. Majestät stylisirten Gesuche der k. k. Gymnasial-Direktion zu überreichen, und sich in demselben über ihr Vaterland, Alter, Studien, dermalige Verwendung und allsfällige frühere Anstellungen und Dienstleistungen gehörig auszuweisen.

Welches über ein, von dem k. k. Küstenländischen Gubernium gestelltes Ansuchen vom 21. 3. d. M. zur Benehmungswissenschaft der Konkurrenten bekannt gemacht wird. Vom k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 16. Okt. 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

Konkurs-Verlautbarung. (5)

An der Triester Normal-Hauptschule, ist durch die Pensionirung des Lehrers Joseph Mart's eine Lehrersstelle, mit dem Gehalte jährlicher Fünfhundert Gulden, aus dem Schulfonde in Erledigung gekommen.

Diejenigen Individuen, welche sich für diesen Schuldienst geeignet fühlen, und denselben zu erhalten wünschen, werden demnach aufgefordert, ihre durchaus eigenhändig geschriebenen, an das k. k. Gubernium zu Triest stylisirten Bittgesuche längstens bis Ende November d. J. dortorts einzureichen, und sich über ihr Alter, Vaterland, Stand, Gesundheit, Moralität und Verwendung mit glaubwürdigen Documenten, so wie über die Lehrfähigkeit mit dem pädagogischen Zeugnisse auszuweisen.

Wovon auf Ersuchen des k. k. Küsten-Guberniums zu Triest Jedermann in Kenntniß gesetzt wird.

Vom k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 11. October 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial-Sekretär.

Konkurs-Ausschreibung. (5)

Für die bey der Landesstelle zu Laibach erledigte Gubernialraths- und Protomedicus-Stelle.

Seine k. k. Maje. hat habend mittelst allerhöchster Entschliesung vom 11. v. M. das Gesuch des hierortigen Herrn Gubernialrathes und Protomedicus, Dr. Bernhard Kogl, um Versetzung in den Ruhestand, zu genehmigen geruhet.

In Folge des hierüber herabgelangten hohen Hofkanzley-Dekrets vom 14. v. M. No. 28212 wird für die dadurch erledigte Gubernialraths- und Protomedicus-Stelle der Konkurs mit Bestimmung des Termines bis Ende November d. J. ausgeschrieben, und diese Anordnung mit dem Besatze zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß jene, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben verhaben, ihre diesfälligen gehörig belegten Gesuche mit Ausweisung der erforder-

lichen Eigenschaften in dem festgesetzten Termine bey dieser Landesstelle einzureichen haben.

Vom dem k. k. illyr. Landes-Gubernium.

Laibach den 6. Oktober 1820.

Benedikt Mansuet v. Fradeneck, k. k. Gubern. Sekretär.

Verlautbarung.

(3)

Es ist demahl der vom Thomas Selach gewesenen Pfarver zu Mötschnach gestiftete, aus zwey Handstipendien, einweilen nur auf ein Stipendium reduzierter Stiftungsplatz im jährlichen Ertrage pr. 120 fl. W. W. erlediget, zu dessen Genusse arme, die Schulen besuchende Knaben, vorzüglich aus der Befreundschaft des Stifters berufen sind.

Daher jene Schüler, welche den Genuß des Handstipendiums zu erhalten wünschen, ihrem Gesuche, welche mit dem Tauffcheine, mit dem Dürftigkeitszeugnisse, oder mit dem Beweise der Anverwandschaft zu dem Stifter, mit dem Zeugnisse der überstandenen natürlichen, oder geimpften Blattern und mit den Zeugnissen, des in den letzten 2 Semestern in der Schule gemachten Fortganges zu belegen sind, längstens bis letzten November 1820 bey diesem Gubernium einzureichen haben, weil auf die nicht gehörig belegten, oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen wird.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 13. Oktober 1820.

Anton Kunst, k. k. Gubernial-Sekretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

E d i k t. (2)

Da bey der gestern statt gehaltenen Pachtversteigerung des in Laak und in den benachbarten Ortschaften a. h. D. bewilligten Getränkeaufschlags Niemand einen Anboth gemacht, so hat man sich veranlaßt gesehen, die Lizitationsbedingungen laut Anlage in Etwas abzuändern und die Veranstaltung zu treffen, daß die Bez. Ob. Laak am 25. d. Vormittags von 9 bis 12 Uhr nochmal eine Pachtversteigerung abhält, wozu somit alle Pachtlustigen eingeladen werden.

K. k. Kreisamt Laibach am 19. Oktober 1820.

Lizitations-Bedingnisse.

Bey Verpachtung des, mit höchsten Hofkanzley-Decretes vom 31. May 1820 Zahl 14845 für die Stadtgemeinde Laak samt den dazu gehörigen Ortschaften Burgstall, Zauchen und Altenlaak bewilligten Getränkeaufschlags-Gefälls.

1. Die Bezirks-Obrigkeit Laak verpachtet den in der Stadtgemeinde Laak und den zu dem Pomeris derselben gehörigen Dörfern Burgstall, Zauchen und Altenlaak mit höchsten Hofkanzley-Decret vom 31. May 1820 Zahl 14845 bewilligten Getränkeaufschlag an den Meistbietenden, auf ein Jahr, nämlich seit 1. November 1820 bis 31. October 1821, und soll sich dieser Pacht auch auf den Erben des Pächters erstrecken.
2. Dieses Gefäll besteht in der Erhebung mit einem halben Kreuzer von jeder zur Verzehrung im obgenannten Orte eingeführten Maß Wein, and in einem und einem halben Kreuzer von jeder Maß Brandwein, wobey keine wie immer geartet seyn mögende Ausnahme Statt findet.

3. Zum Ausrufspreise wird der Betrag von fünf Hundert Gulden M. M. für den einjährigen Pachtbetrag angenommen, und bleibt der Anbiether für den gemachten Anboth sogleich, die Bezirksobrigkeit für die Schließung des Vertrags nur erst nach erfolgter Genehmigung des k. k. Kreisamtes verbindlich.
4. Der Pächter hat in Hinsicht der Einhebung dieses Gefälls die nämlichen Vorschriften zu beobachten, wie solche bey Einhebung des Weindaz-Gefälls vorgeschrieben sind.
5. Der Pachtbetrag ist in halbjährigen Raten vorhinein, somit die erste Hälfte mit 1. November dieses, und die zweyte mit 1. May künftigen Jahres zu Händen des Stadtkämmerers in Laaf bar, bey Vermeidung 5 Proc. Verzugszinsen abzuführen, und hat der Pächter die empfangene Quittung binnen 24 Stunden der Bezirksobrigkeit zur Widrigung vorzulegen.
6. Zur Sicherheit des jährlich zu entrichtenden Pachtbetrages und davon abfallenden Verzugszinsen, dann den allfälligen Einbringungs-Kosten ist der Pächter verbunden den Betrag von 500 fl. bar zur Depositen-Casse der k. k. Kammeralherrschaft Laaf als eine Caution zu hinterlegen, oder eine gesicherte Hypothek auszuweisen.
7. Behält sich die Bezirksobrigkeit für den Fall, daß der Meistbiether die Pachtbedingnisse nicht genau erfüllen würde, bevor, gegen den Pächter im politischen Wege alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die sogleiche Erfüllung der Kontraktsbedingnisse erzweckt werden kann, wogegen aber auch den Kontrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er etwa aus dem Kontrakte machen zu können glaubt, offen bleibt.
8. Nach Auslauf des bedungenen Pachtjahres, nämlich bis Ende Oktober 1821, erreicht der Pachtvertrag ohne Aufkündigung sein Ende.
9. Der Pächter hat außer der Stempelgebühr, und für den Fall einer grundbüchlichen Amtshandlung, außer den dafür bestimmten Taxen keine Zahlung für die Errichtung des Kontraktes zu bezahlen.
10. Wenn Jemand für einen dritten einen Anboth macht, so ist er schuldig die Vollmacht einzulegen, oder für seinen Anboth selbst zu haften.
11. Nach geendeter Lizitation wird kein Anboth mehr angenommen.
12. Der Ersteher ist schuldig einen förmlichen Pachtkontrakt zu errichten, im Widrigen vertritt das Lizitations-Protocoll die Stelle des Kontraktes.

Kundmachung.

(2)

In Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 13. d. M. ist die Reparation des Kuppeldaches bey der hieortigen Domkirche an der Seite des Priesterhauses, wozu 130 Pfund Kupfer, 2 Sperrbäume, und 9 Bodenbreter benöthigt werden, im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Mindestbiether zu überlassen.

Da nun diese Lizitation am 30. d. M. um 10 Uhr Vormittags im Kreisamte Statt haben wird; so werden diejenigen, welche diese Artikel entweder einzeln, oder zusammen übernehmen wollen, mit dem Beysatze hiezu vorgeladen, daß zu dieser Versteigerung Jedermann ohne Rücksicht, ob er Selbsterzeuger des Materials, oder Verfertiger der Arbeit ist, zugelassen werde, wenn er nur hinsichtlich seines Vermögens und Charakters der Lizitations-Commission hinlänglich bekannt

ist, oder sich darüber mit dem Certificate seiner politischen Obrigkeit ausweisen kann; außerdem aber, wenn er vor der Versteigerung ein zu 5 proc des Ausrufspreises jenes Artikels, für welchen er licitiren will, bestimmtes Badium im Baren zu Händen der Commission erlegt, welches Badium ihm, wenn er Nichts ersteht, soaleich bey Abschluß der Licitation zurückgegeben, außerdem aber hinsichtlich der erstandenen Artikel bis zum abgeschlossenen Contracte, und beygestellter Caution als ein einstweiliges Pfand für seine bey der Versteigerung eingegangenen Verbindlichkeiten zu behalten wird.

Die übrigen Bedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem Kreisamte eingesehen werden. K. K. Kreisamt Laibach am 18. October 1820.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Dieses Gericht habe über Anlangen des k. k. Fiskalamts in die geberthene Ausfertigung der Amortisations-Edikte hinsichtlich die in Verlust gerathenen, auf die von Peter und Elias Trst, Pfarrer, auf wöhnentlich zwey heil. Messen und sonntägige Christliche Kinderlehre gestifteten Caplanen St. Urbani in Wipbach, unter dem Dotse Podraga, lauterne 4 Stück öffentliche krainerisch ständische Obligation als:

a) die 4 proc. Domin. Oblig. Nro. 109 von 1. August 1768 pr.	1000 fl.
b) die do. detto do. Nro. 119 detto detto pr.	500 =
c) die do. Ararial Nro. 35 detto detto pr.	1000 =
d) die do. detto do. Nro. 36 detto detto pr.	500 =

gewilliget: daher dann alle jene, welche aus was immer für einem rechtlichen Grunde, auf diese in Verlust gerathenen 4 Stück öffentlichen Fonds-Obligationen einen Anbruch zu haben vermeinen, solchen binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte anzubringen, und sohin geltend zu machen haben werden, widrigenfalls nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist auf ferneres Ansuchen des gedachten k. k. Fiskalamts, selbe für getödet und kraftlos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain.

Laibach den 7. December 1819.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es feye auf Anlangen der Frau Barbara verwitweten Madl, gebornen v. Fruberg, in die geberthene Ausfertigung der Amortisationsedikte hinsichtlich des an dem vorgebild in der letzten Krainburger Feuerbrunst des Jahres 1811 zu Grunde gegangenen, am 17. October 1801 zwischen Sebastian Vinzenz v. Fruberg als Verkäufer mit Einwilligung seiner Gattin Veronica v. Fruberg, gebornen Titius, und der Wittkellerin, von einer Seite, und dem Ignaz Scaria, zu Präwald außer Krainburg, als Käufer, von der andern Seite über den Hof Präwald abgeschlossenen, am 31. October 1805 darauf intabulirten, und auf einen Kauffilling von 6259 fl. 43 kr. Amtswehrung, davon 4000 fl. an die obbemelte Frau Wittkellerin zahlbar, und a 5 proc. verzinslich lautenden Kaufcontracte befindlichen, zur Sicherheit jener Summe erworbenen Intabulations-Zertificates des hiesigen Landtastelamtes dd. 31. October 1805 gewilliget worden; daher dann alle jene, welche aus was immer für einem Rechte auf das auf den gedachten durch Feuerbrunst zu Grund gegangenen Kaufvertrage befindliche landtastliche Intabulations-Zertificat einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert werden, solchen sogleich binnen der gesetzlichen Amortisations-Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte gehörig anhängig zu machen, und auszutragen, als im Widrigen auf weit res Gehuch der Frau Wittkellerin dieses Intabulations-Zertificat, jedoch nur damabß, wenn selbe im Verlaufe des gesetzlichen Amortisations-Termins die Einantrostung des in dem gedachten Kaufvertrage S. 4. ihr vorbehaltenen Kauf-

schillingstrosses per 4000 fl. an selbe gehörig bewirkt haben wird, für todt und wirkungslos erklärt werden wird.
Laibach am 30. November 1819.

Königliche Verlautbarungen.

Minuendo-Versteigerung. (1)

Eine Wohlblühliche k. k. Bancal- und Salzgefällen-Administration hat mit hoher Ver-
ordnung vom 13. l. M. Nro. 11561/2662 zu genehmigen geruhet, daß für dieses k. k.
Hauptzollamt, dann für die k. k. Linien-Unter dieser Hauptstadt, und für das k. k. Ma-
gazinsamt zu Oberlaibach, weiters für die k. k. Wein Impositionen-Unter Brod (nebst dem
Gordonshäuschen zu Laßge) Gurkfeld und Gimpel, wie auch für die Postirungen Neuwinkel,
Wabenfeld und Kermatschna, und endlich für das Navigations-Amt zu Salloch die
abgängigen Feuerlösch- Requisitionen bezugeschafft, und vorläufig die dießfällige Minuendo-
Licitation abgehalten werde.

Es wird sonach hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Minuendo-Ver-
steigerung am 21. November d. J. im Locale dieses k. k. Hauptzoll- Salz- und Mauth-
oberamtes zu den gewöhnlichen Licitations- Stunden abgehalten, und jedem Versteige-
rungslustigen vorläufig die Einsicht in die dießfälligen Licitationsbedingungen und die Über-
schläge hieramts gegeben werden wird.

Laibach am 19. October 1820.

Kündmachung. (1)

Die hohe allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 24. May d. J. Nro. 21831-
2656 den Antrag zu genehmigen geruhet, daß die Zollämter Optschina, Baksovitz, Pro-
fsecio und die Salzämter Trieste, Lybein, Pirano, Capo d' Istria und Muggia sammt
deren Magazine mit den nöthigen Feuerlösch- Requisitionen versehen werden: und da fer-
ners die Wohlblühliche k. k. Bancal- Administration in Laibach mit Decret vom 12. Juny
d. J. Nro. 67181/857 3. angeordnet hat, daß für die Übernahme dieser Arbeiten eine Li-
citation abgehalten werden müsse, so wird gegenwärtig allgemein bekannt gemacht, daß
für die Versteigerung dieser Arbeiten respect. der Feuer- Lösch- Requisitionen bey diesem
Mauthoberamte am 13. November um 9 Uhr Vormittags eine Licitation eröffnet wird,
wobey noch zu erinnern kommt, daß man keinen Anboth annehmen werde, wenn nicht
früher ein bares Depositum von 5 proc. des Fiscalpreises gemacht werden wird.

Die dießfälligen Licitations- Bedingungen können bey den Hauptzollämtern Laibach,
Triume, Görz, bey der Salinen- Ober- Intendenz von Capo de Istria, und bey diesem
Hauptzollamte, wo auch die dießfälligen Kostenüberschläge zu finden sind, in den gewöhn-
lichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von dem k. k. Mauthoberamte Trieste am 12. October 1820.

Schulleis-Anfang. (1)

Am dritten des künftigen Monats November um 10 Uhr Vormittags wird in der
hiesigen Domkirche das feyerliche Hochamt zur Anrufung des heiligen Geistes abgehalten
werden. Der Nachmittag, und der 4. November sind zur Anmeldung und Vormerkung
der Schüler bey den betreffenden Studien- Directionen, und bey den Herren Professoren
bestimmt. Am 6. November um 8 Uhr Morgens nehmen die allseitigen öffentlichen
Vorlesungen ihren Anfang.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft und zur genauen Darnachachtung des studieren-
den Publicums hiermit bekannt gemacht wird.

Vom k. k. Lyceal- Rectorate Laibach den 23. October 1820.

Bermischte Verlautbarungen.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird kund gemacht:
Es sey auf Anlangen des Herrn Dr. Joseph Lubner, als Curator der Thomas Mayri-
schen minderjährigen Kinder und Erben von Malavaz in die executive Teilbiethung einer

Dem Thomas Wittfogel von Widem, gehörigen Mühlkette, wegen Schuldigen 50 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben der 14. October, 4. und 18. November d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Befehle angeordnet worden, daß die feilgebothene Mühlkette, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Tagfagung um den Schätzungswerth pr 50 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten Tagfagung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Laibach am 21. September 1820.

U n m e r k u n g. Bey der ersten Feilbietungstagsfagung ist kein Kauflustiger erschienen.

N a c h r i c h t. (1)

In einer der Kreisstädte Steyermarks, ist eine reale Schnitt-, Specerey- und Material-Handlung sammt Haus und Garten, aus freyer Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft giebt, gegen portofreye Anfragen, das Zeitungs-Comptoir.

N a c h r i c h t. (1)

Es ist eine 3 Stunden von Laibach entfernte, zwischen Laak und Krainburg liegende zur Speculation geeignete Realität, bestehend aus einem ordentlichen Wohnhause und Wirtschaftsgebäude, dann Acker, Wiesen und Waldungen aus freyer Hand zu verkaufen. Der Anschlag und die Kaufbedingungen können in dem Zeitungs-Comptoir eingesehen werden. Laibach den 22. October 1820.

Herrschafft-Verpachtung. (1)

Die Herrschafft Savenstein, neustädter Kreises, wird mit 1. Jänner 1821 nach einem mittelmäßigen Anschlage gegen annehmlliche Bedingungen aus freyer Hand auf 6 Jahre lang in Pacht ausgelassen.

Die Lage dieser bedeutenden Herrschafft an dem schiffbaren Sauerrome, an der Gränze Steyermarks, und nicht ferne von Kroatien, bietet zu allen erdenklichen Speculationen alle immer möglichen Vortheile dar. Sämmtliche Herrschafft- und Wirtschaftsgebäude befinden sich im besten Zustande. Die Herrlichkeiten der Herrschafft bestehen aus Urbars-Gelddienst, Zinsgetreid, Robot, Kleinrenten, Bergrecht, Garben-, Jugend-, Sack- und Weinzehnd, Laudemien, Forstrecht, Jagd, Fischerey, Mühl- und Breter-Sägen und noch andere kleinere Gefällen. Die Dominical-Meyergründe sind bedeutend, und dabey fruchtbar, die Unterthanen von ziemlichem Wohlstande.

Der Anschlag und die Verpachtungs-Bedingnisse können entweder auf der Herrschafft selbst, bey dem Herrn Inhaber, oder zu Laibach auf dem alten Markt Haus No. 17 im ersten Stock eingesehen werden.

Feilbietungs-Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Peterlin, von Presserie, wider Jakob Sallocher, auch von Presserie, wegen schuldiger 180 fl. C. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, die Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Presserie liegenden, der Staatsherrschafft Mintendorf sub Urbar No. 17 dienbaren Realitäten im Executionswege bewilliget worden. Da nun zur Vornahme derselben die Termine auf den 15. September, 16. October und 16. November d. J. jedes Mal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzley zu Kreuz mit dem Befehle bestimmt wurden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungspreis oder darüber verkauft werden könnten, selbige bey der dritten auch unter demselben veräußert werden, so sind die Kauflustigen dazu eingeladen. Bezirksgericht Kreuz den 1. August 1820.

U n m e r k u n g. Bey der zweyten Feilbietungstagsfagung hat sich ebenfalls kein Kauflustiger gemeldet.

R. L. Lottoziehung am 21. October.

In Triest. 71. 45. 73. 72. 26.

In Grätz. 51. 79. 43. 26. 58.

Die nächste Ziehung wird in Grätz am 4. und in Triest am 8. Nov. abgehalten werden.